## Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Medienmitteilung vom 24. September 2015



## Adoption durch ein blindes Paar – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist Sachentscheidung verwehrt

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen diesem Rechtswidrigkeit. In Zusammenhang wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beschwerden gegen eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land betreffend die Vormerkung zur Adoption sowie Feststellung der Adoptionseignung durch ein blindes Paar vorgelegt.

Die nunmehrigen Beschwerdeführer haben im Jahr 2010 Anträge auf Vormerkung zur Adoption gestellt. Diese Anträge wurden von Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 29. November 2011 als unzulässig zurückgewiesen. Da diese Entscheidung nicht bekämpft wurde, wurde sie in der Folge rechtskräftig. Im Jahr 2011 stellten die nunmehrigen Beschwerdeführer überdies einen Antrag auf Feststellung der Adoptionseignung und im September 2014 eine Säumnisbeschwerde dahingehend, über die Anträge aus 2010 sowie über den Feststellungsantrag über die Adoptionseignung aus 2011 zu entscheiden. Beide Anträge wurden mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als unzulässig zurückgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelangte im Zuge seines Verfahrens zur Ansicht, dass sich seit der rechtskräftigen Entscheidung der Oö. Landesregierung im Jahr 2011 – betreffend den Antrag auf Vormerkung zur Adoption – sowohl rechtlich als auch im Lebenssachverhalt keine wesentlichen Änderungen ergeben haben und daher eine inhaltliche Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich war. Aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land diesbezüglich wegen entschiedener Sache aufzuheben. Im Hinblick auf die beantragte Feststellung der Adoptionseignung wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land aufgrund der nicht näher konkretisierten Antragstellung durch die Beschwerdeführer bestätigt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Zl. LVwG-370000 und LVwG-370001) samt eingehender Begründung kann im Internet unter <a href="www.lvwg-ooe.qv.at">www.lvwg-ooe.qv.at</a> abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger

Mag. Markus Kitzberger Vizepräsident

## **Rückfragenhinweis:**

**Dr. Markus Brandstetter** 

Pressesprecher +43 732 7075 18039

markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at